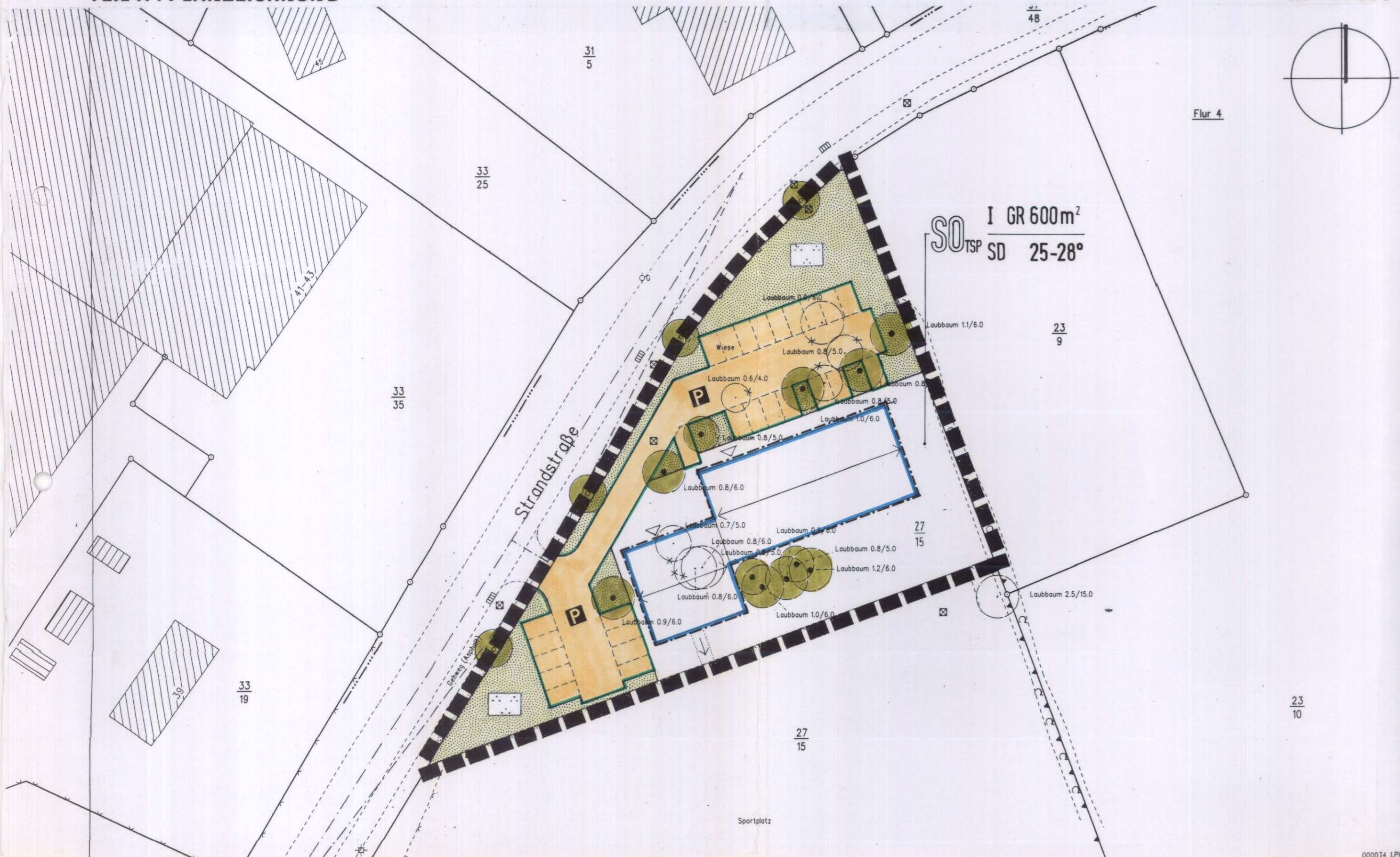


SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KRS. PLÖN, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 FÜR DAS GEBIET DES GRUNDSTÜCKES ZWISCHEN DEM SPORTPLATZ AN DER STRANDSTRASSE UND DER STRANDSTRASSE SÜDLICH DER GRUNDSTÜCKE NR. 41-45

AUFGUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.01.2001 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35, FÜR DAS GEBIET DES GRUNDSTÜCKES ZWISCHEN DEM SPORTPLATZ AN DER STRANDSTRASSE UND DER STRANDSTRASSE SÜDLICH DER GRUNDSTÜCKE NR. 41-45, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

TEIL A : PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)	
	SONSTIGE SONDERGEBIETE: SONDERGEBIET FÜR TANZSPORT	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 11 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 19, 20 BauNVO)	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2 u. 3 + § 19 BauNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2 u. 3 + § 20 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)	
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	SATTELDACH, 25° - 28° NEIGUNG ZULÄSSIG	§ 92 LBO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 92 LBO
	VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB)	
	VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB)	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN:	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	PARKANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN U. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR U. LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BauGB)	
	BAUM, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BauGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

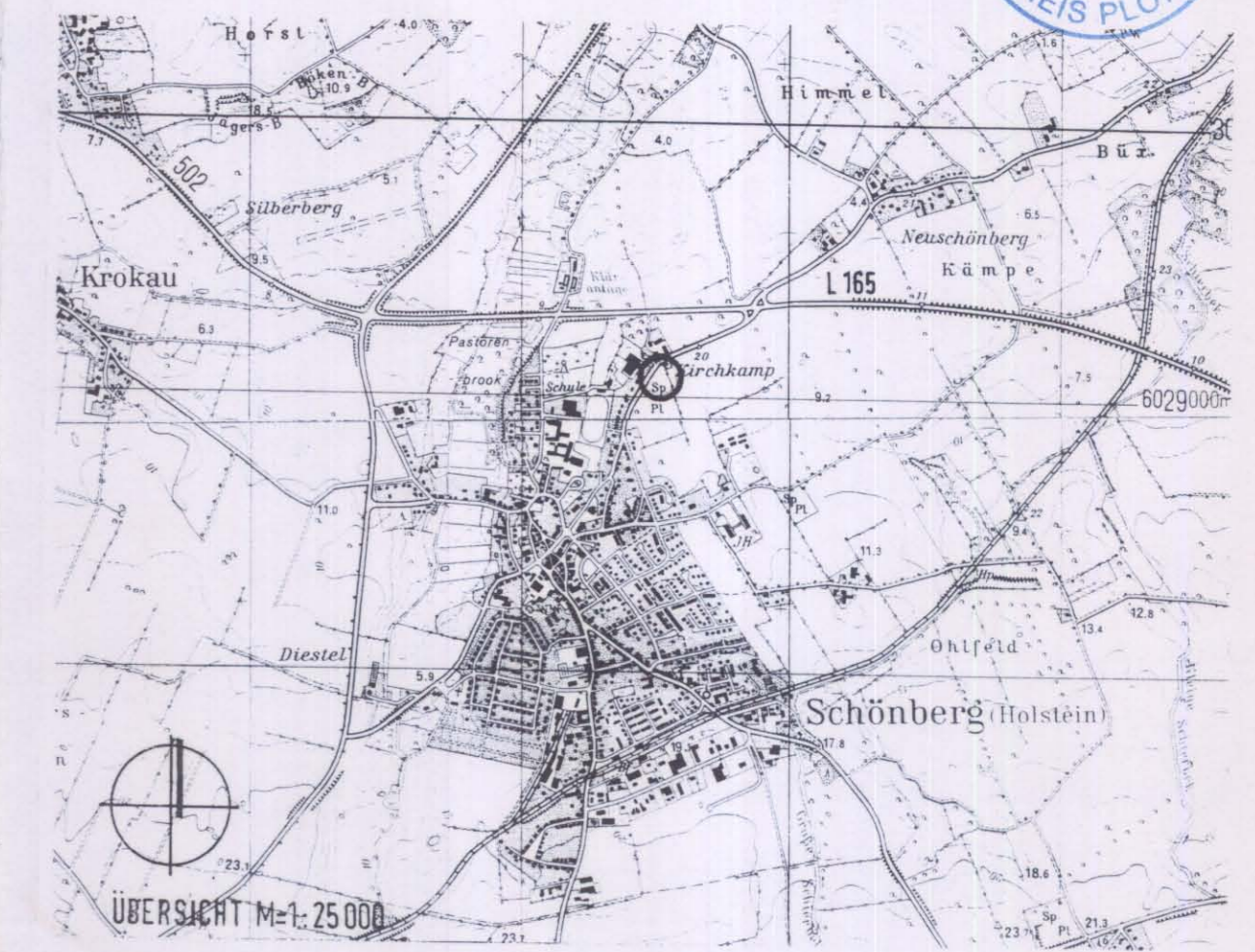
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	EINGANGSBEREICH
	DURCHGANG ZUM SPORTPLATZ
	BAUM, KÜNFTIG FORTFALLEND
	BEBAUUNG, GEPLANT
	SICHTDREIECK

TEIL B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
DAS SONDERGEBIET TANZSPORT DIENT DER UNTERBRINGUNG VON GEBÄUDEN, NEBENRÄUMEN UND ANLAGEN FÜR DEN TANZSPORT.
ZULÄSSIG SIND:
 - GEBÄUDE UND RÄUME ZUR AUSÜBUNG DES TANZSPORTS
 - BÜRO- UND SOZIALRÄUME, DIE V.G. NUTZUNG DIENEN
 - UMKLEIDERÄUME, DUSCHEN UND ANDERE SANITÄRRÄUME, DIE SPORTTREIBENDEN VERSCHIEDENER SPARTEN ZUR VERFÜGUNG STEHEN
 - NEBENANLAGEN, DIE JEDOCH NUR IM BAULICHEN ZUSAMMENHANG MIT DEM HAUPTGEBÄUDE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UNTERZUBRINGEN UND ANZUORDNEN SIND ZULÄSSIG
 - AUSNAHMSWEISE KÖNNEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER TANZSPORTNUTZUNG AUCH SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN ZUGELASSEN WERDEN
- GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)
 - GESTALTUNG DER FASSADEN:
DIE FASSADEN DER GEBÄUDE SIND NUR IN PUTZ IN WEISSEN, GELBEN ODER HELLBRAUNEN FARB TÖNEN ZULÄSSIG. BEI DER WAHL DER FARBE GRÜN FÜR DAS DACHEINDECKUNGSMATERIAL (s. ZIFFER 2.2) IST DIE FARBE DER FASSADEN IN GELB ODER HELLBRAUN ZU HALTEN.
 - GESTALTUNG DER DACHFLÄCHEN:
FÜR DIE DACHFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND NUR SANDWICH-PLATTEN IN DEN FARBEN ANTHRAZIT ODER DUNKELGRÜN ZULÄSSIG.
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
DIE GEBÄUDEHÖHE DARF NICHT MEHR ALS 8,00 m BETRAGEN, SIE WIRD GEMESSEN VON DER GEMITTELTEN GELÄNDEHÖHE (MASSGEBEND IST DAS NATÜRLICH GEWACHSENEN GELÄNDE IN GEBÄUDEMITTE) BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES, AUSGENOMMEN SCHORNSTEINE UND TECHNISCHE ANLAGEN.
- GRÜNWORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 20 u. 25 a i.V.m. § 8 a BNatSchG)
ENTLANG DER STRANDSTRASSE SIND IM PLANGELTUNGSBEREICH 7 (SIEBEN) WINTERLINDEN ZU PFLANZEN.

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.01.2000... DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD AM 04.02.2000... ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE VOM 10.02.2000 BIS 20.02.2000 DURCHFÜHRT. / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.01.2001 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 / § 19 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 12.07.2000... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 17.10.2000... DEN ENTWURF DER 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DER 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.11.2000... BIS 14.12.2000... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8⁰⁰ BIS 12⁰⁰ UHR, DONNERSTAG VON 15⁰⁰ BIS 18⁰⁰ UHR NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 03.11.2000... DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 29.03.2000... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
KIEL, DEN 25.04.2001
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 30.01.2001... GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DER ENTWURF DER 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DER 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ... BIS ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8⁰⁰ BIS 12⁰⁰ UHR, DONNERSTAG VON 15⁰⁰ BIS 18⁰⁰ UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT, ODER ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 NR. 2 BauGB DURCHFÜHRT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 30.01.2001... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.
SCHÖNBERG, DEN 20. APR. 01
BÜRGERMEISTER
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN
SCHÖNBERG, DEN 20. APR. 01
BÜRGERMEISTER

11. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 25. APR. 01... ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.
DIE SATZUNG IST MITTHIN AM 25. APR. 01... IN KRAFT GETRETEN.
SCHÖNBERG, DEN 25. APR. 01
BÜRGERMEISTER



SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KRS. PLÖN, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 FÜR DAS GEBIET DES GRUNDSTÜCKES ZWISCHEN DEM SPORTPLATZ AN DER STRANDSTRASSE UND DER STRANDSTRASSE SÜDLICH DER GRUNDSTÜCKE NR. 41-45

BEARBEITUNG : 30.06.2000
SCHRABISCH + BÖCK
FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL TEL 0431 664699-0 FAX 0431 63939

GEÄNDERT : 03.11.2000 (26.01.01 REJ.)

STAND DER PLANUNG: § 3(1) BauGB § 4 BauGB § 3(2) BauGB § 1(6) BauGB § 3(3) BauGB § 10 BauGB